



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 29. November 2021

Nummer 96

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

Vom 19. November 2021

Auf Grund

- des § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Notfallsanitätäergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), des § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) und des § 22 Absatz 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),

jeweils in Verbindung mit § 36 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 44) neu gefasst worden ist,

- des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 244), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142) angefügt worden ist, und
- des § 7 des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 154), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 8) geändert worden ist,

verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Gesundheitsberufeschulverordnung vom 25. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 41 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden die Nummern 2 bis 11.

- c) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent,“.

- d) Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 13 bis 17.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 14“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 1 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 14“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als ausreichend gilt eine nach § 4 Absatz 1 bis 4 qualifizierte, hauptberufliche und vollzeitbeschäftigte Lehrkraft für Schulen nach

1. § 1 Nummer 1 und 12 für je 15 bis 17 Ausbildungsplätze,
2. § 1 Nummer 2, 3, 5, 7 und 16 für je zwölf bis 15 Ausbildungsplätze,
3. § 1 Nummer 4 und 11 für je 15 Ausbildungsplätze,
4. § 1 Nummer 6, 13 und 17 für je sechs bis acht Ausbildungsplätze,
5. § 1 Nummer 8, 9, 10 und 15 für je zehn bis zwölf Ausbildungsplätze,
6. § 1 Nummer 14 für je 17 Ausbildungsplätze.

Die Schulleitung ist entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung nach § 5 Absatz 6 in die Zahl der Lehrkräfte einzubeziehen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 7“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 gilt für Schulen nach § 1 Nummer 1 und 12, dass hauptberufliche Lehrkräfte nur fachlich und pädagogisch qualifiziert sind, wenn sie die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnung besitzen und zusätzlich eine entsprechende Weiterbildung im Operationsdienst (OTO) oder der Anästhesie (ATA) absolviert haben:

 1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 2. Krankenschwester oder Krankenpfleger,
 3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 4. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger oder
 5. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann.

Sie müssen die weiteren in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Nummer 3 und 12“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 4 und 14“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nummer 13“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 können Schulen nach
1. § 1 Nummer 1 oder 12 auch von einer Ärztin und einem Arzt mit entsprechender Facharztqualifikation geleitet werden; für die Schulleitung einer Schule nach § 1 Nummer 1 oder 12 ist § 4 Absatz 3 entsprechend anzuwenden,
 2. § 1 Nummer 7 auch von einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten,
 3. § 1 Nummer 11 auch von einer Notärztin oder einem Notarzt,
 4. § 1 Nummer 13 auch von einer Augenärztin oder einem Augenarzt,
 5. § 1 Nummer 15 auch von einer Apothekerin oder einem Apotheker
- geleitet werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 bleiben unberührt.“
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Nummer 3 oder 12 ist § 4 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 4 oder 14 ist § 4 Absatz 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 14“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 1 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 14“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 14“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 11“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für Schulen gemäß § 1 Nummer 1 und 12 gelten neben den Maßgaben dieser Verordnung die Regelungen des § 68 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes“ vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768).“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 14“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 14“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Wörter „Absatz 6 Satz 1“ werden durch die Wörter „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
9. In der Anlage 1 wird die Angabe „– Bibliothek,“ gestrichen.

10. Anlage 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– aktuelle Fach- und Lehrbücher in ausreichender Anzahl, Fachzeitschriften, auch in digitaler Form,“.

b) Der siebte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Möglichkeit des digitalen Arbeitens in der Schule für mindestens jede Schülerin und jeden Schüler einer Klasse,“.

11. In der Bezeichnung der Anlage 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 19. November 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher